

Station Strafrecht

Der folgende Text beruht ursprünglich auf AG-Mitschriften, die ich dann später zur Examensvorbereitung umfangreich redigiert und ergänzt habe. Thematisch behandle ich in einem Rundumschlag stichpunktartig alles, was in der Strafstation so vorkommt. Die Gliederung aus der AG-Mitschrift habe ich beibehalten, weil auf diese Weise ein interessanter Mix entsteht, den man sich gut auch „in einem Rutsch“ durchlesen kann.

Stichpunkte aus dem Inhalt (entsprechend der Reihenfolge im Text):

1. Wesen der StA

- ⇒ Die StA und ihre institutionelle Umgebung
- ⇒ Aufgaben und Befugnisse, Organisation der StA
- ⇒ Strafantrag und Verdachtsstufen
- ⇒ Opportunitätsprinzip, §§ 153 ff. StPO
- ⇒ Konkurrenzen und Rechtsfolgen der Tat
- ⇒ Ermittlungsmaßnahmen
- ⇒ Entschließung der StA (Abschluss des Ermittlungsverfahrens)

2. Klausurtechnik

- ⇒ Abschlussverfügung
 - Bescheid - Rechtsmittelbelehrung - Nachricht
- ⇒ Anklageerhebung
 - Anträge
- ⇒ Strafbefehlsverfahren

3. Gang der Hauptverhandlung

4. typische Klausurfehler

(Staatsrechtliches) Wesen der **StA**:

Streifzug durch die gesetzlichen Regelungen:

- **§ 150 GVG** – StA von Richter unabhängig (**Unabhängigkeit von den Gerichten**)

Ausnahmen:

- § 172-177 StPO (Klageerzwingungsverfahren):

wie geht's?

- 172 I – Beschwerdefähig ist der verletzte Anzeigeeerstatte
- 172 II S. 3 StPO – kein Ausschluß durch Opportunitätsprinzip (§ 374 StPO – Privatklage, 153 ff. StPO)

und fertig ist die Laube:

Die Beschwerde hat Wirkung wie Widerspruch: Ausgangs-StA kann abhelfen, tut sie's nicht, entscheidet der General (Devolutiveffekt). Lehnt der die Anklageerhebung ab, kann binnen zwei Wochen nach 172 II und IV das OLG angerufen werden (an dem der Generalstaatsanwalt tätig ist). Das OLG kann jetzt die Anklageerhebung beschließen (§ 175 StPO), die dann (Ausnahme zu § 150 GVG!) von der StA wahrzunehmen ist (Bindung der StA an gerichtliche Weisung).

- § 458 StPO (u.a. Präzisierung des Urteilstenors (I), Einwendungen gegen StA-Entscheidungen über Aufschub und Unterbrechung der Vollstreckung (III, II).
- § 151 GVG – Richter von StA unabhängig (strikte **Trennung** der StA von den Aufgaben der Richter!)
 - **Ausnahme § 120 III StPO:** vor Anklageerhebung Bindung des Richters an Antrag auf **Aufhebung des Haftbefehls**.
- § 226 StPO (Ununterbrochene Gegenwart der StA in der Hauptverhandlung; StA ist aber dennoch **nicht „Partei“**, weil zur Wahrheitserforschung von Amts wegen verpflichtet)
- **denn: § 160 II StPO; StA Rechtspflegeorgan;** nicht kontradiktorisch dem Angeklagten gegenüberstehend, sondern als ergebnisneutrale Ermittlungsbehörde konzipiert (Eben, wie gesagt, Erforschung der objektiven Wahrheit von Amts wegen, und davon kann's ja nur eine geben).
- § 69 III OwiG: **Devolutiveffekt** führt im Owi-Verfahren von der Vw-Behörde **zur StA**.
- § 47 II OwiG: anhängiges Owi-Verfahren nur mit Zustimmung der StA einstellbar.
- Richtervorbehalt des Art. 104 II GG bei Freiheitsentziehungen, die länger als bis zum Ablauf des auf die Ergreifung folgenden Tages dauern. So auch § 128 StPO: spätestens bis zum o.g. Zeitpunkt Vorführung vor den Richter.
- § 127 I / II StPO: vorläufige Festnahme durch StA. II: bei „Gefahr im Verzug“ ohne weitere Voraussetzungen.
- **BverfG-Entscheidung zum Gefahr im Verzug:**

- § 163 StPO -- § 125 StPO: Polizeibeamte nur Hilfsbeamte der StA => **Antragsbefugnis für richterliche Entscheidung** (z.B. bei Haft) **bei StA**, nicht bei Polizei!
- § 127 b StPO Möglichkeit zur Festnahme zur zügigen Aburteilung insbesondere von „Reisetätern“ (Wohnsitzlose, Ausländer). In der Praxis Leerlauf, weil Richter beschleunigtes Verfahren (§ 417 ff. StPO) nicht anordnen (können/wollen) und dazu natürlich nicht gezwungen werden können.
- StA ist das Brot im Sandwich des Strafverfahrens i.W.S.: **Strafverfolgung +** (nach Urteilsboulette) **Vollstreckung sind Aufgaben der StA.**
- Nach Erlaß des Urteils kann die StA selbst Vollstreckungsanordnungen erlassen (Haftbefehl, ...).
- § 56 f StGB: Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung durch den Richter auf Antrag der StA.
- Entscheidungen der StA erwachsen nicht in Rechtskraft. § 153 a I S. 5 StPO wirkt für Vergehen aber wie Rechtskraft und begründet daher eine sog. „eingeschränkte Rechtskraft“ für Vergehen.

=> Die StA ist ein der Judikative zugeordnetes Organ der Rechtspflege. Sie gehört letztlich der Exekutive an (Weisungskette bis zum Justizminister). Zusammenfassend: Die StA ist eine **monokratisch** strukturierte (einzelner StA handelt wie jeder Amtswalter der Exekutive immer als Vertreter des Behördenchefs (im VwR: der Behörde), § 144 GVG), **hierarchisch** aufgebaute, von den Gerichten unabhängige, selbständige Justizbehörde, § 147, 150 GVG.

§ 112 a StPO ausnahmsweise Ermächtigung der **StA** zu **präventiver** Maßnahme (Haftgrund der WDH-Gefahr). An sich systemwidrig im System Gefahrenabwehr (Polizei) <-> Strafverfolgung (StA).

Interne Organisation der StA: § 141 ff. GVG

- § 141 GVG: für jedes Gericht soll eine StA zuständig sein. Zulässig gängige **Praxis**, eine **StA beim LG** zu konzentrieren, die dann (in MS nach Buchstabenschlüssel) für alle AG zuständig ist.
- § 143 GVG: örtliche Zuständigkeit. Fehlende ÖZ hindert wirksame Anklageerhebung.
- § 142 GVG: sachliche Z. Generalbundesanwalt (GBA) kann an Landes-StAen abgeben nach § 142 a GVG. Nach II und IV muß er das sogar tun. Vorherige Abgabe

geht. Abgaberecht korrespondiert nicht mit Weisungsrecht! Das hat der GBA gegenüber der (Landes-) StA nie!

Exkurs: Gerichtsorganisation – Spruchkörper: GVG.

- § 121 GVG: OLG auch für Sprungrevisionen zuständig, auch wenn in dieser Vorschrift nicht erwähnt.
- **Sprungrevision gegen AG-Urteile hat den Vorteil**, daß nach erfolgreicher Sprungrevision erneut drei Instanzen zur Verfügung stehen, weil an das AG zurückverwiesen wird, dessen nachgebessertes Urteil dann erneut mit Berufung und/oder Revision angegriffen werden kann.

Rechtsmittel und Zuständigkeit auf StA-Seite:

- Im Falle des § 135 I GVG (Revision zum BGH) ist der Generalbundesanwalt nur „Postbote“, Einstellung des Verfahrens nur mit Zustimmung der revisionsführenden StA.

Zuständigkeit des Generalstaatsanwalts:

- 1) § 172 StPO (Klageerzwingungsverfahren): bei Beschwerde (§ 172 I StPO): hält Vorgesetzter (General) die Beschwerde für begründet, so hilft er ihr nicht selbst ab, sondern verweist zurück.
- 2) Stellungnahmen zu Revisionen
- 3) Vertreter des Justizfiskus im Zivilverfahren (v.a. bei § 839 BGB)

Amtsanwälte: sind fortgebildete Rechtspfleger. Bearbeiten bei der StA nach internen Vw-Vorschriften Sachen, die beim Strafrichter angeklagt werden können (§ 25 GVG).

Referendare: § 142 III GVG

Weisungsbefugnisse: §§ 146, 147 GVG; zu Recht umstritten, soweit politisch (z.B.: Landesjustizminister -> General / Bundesjustizminister -> Generalbundesanwalt)! Minister hat aber niemals Wahrnehmungskompetenz (daher sog. „externes Weisungsrecht“, keine „Delegation“).

Grenzen des Weisungsrechts: §§ 344, 345, 258a StGB

Verwaltungsvorschriften (RiStBV, Anhang zum Kleinknecht!) erleichtern für den StA die Rechtsanwendung. Bsp.: § 200 StPO + RiStBV.

Unterschied Strafanzeige <=> Strafantrag (§ 158 StPO).

Strafantrag ggf. nach Auslegung in Strafanzeige enthalten.

Strafantrag:

Form (§ 158 II StPO)

Berechtigung (§ 77 StGB)

Frist (§ 77 b StGB)

Strafantrag kann bei den sogenannten **relativen Antragsdelikten** ersetzt durch die materielle Verfolgungsvoraussetzung des besonderen öfftl. Int. ersetzt werden (z.B. § 230, 248, 303c StGB).

In der Bejahung des bes. öfftl. Int. ist dann die Bejahung des öfftl. Int. als prozessuale Verfolgungsvoraussetzung bereits enthalten.

Die Entscheidung über das Vorliegen des bes. öfftl. Int. bzw. des öfftl. Int. liegt nur bei der StA.

Entsteht ein Verfahrenshindernis erst in der Hauptverhandlung (z.B. Zurücknahme des Strafantrags, § 77 d StGB): Einstellung des Verfahrens durch Urteil, § 260 III StGB.

Kosten des **Verfahrens** (anders als im ZR hier wirklich „Verfahren“; nicht „Recht s-streit“):

§ 464 StPO regelt das „Ob“ der Kostenentscheidung.

Kostenschuldner: § 465 ff. StPO, u.a.: § 470 StPO: Kostentragungspflicht des Antragsstellers bei Zurücknahme des Strafantrags.

Weitere Vorschriften in § 40 ff. GKG.

Drei **Verdachtsstufen:**

AV - Anfangsverdacht (§ 152 II StPO): Möglich, daß Straftat.

hTV – hinreichender Tatverdacht (§ 203 (Eröffnung des HV), 203 i.V.m. § 170 I (AE): Verurteilung hinreichend wahrscheinlich.

dTV – dringender Tatverdacht (§ 112 I StPO (U-Haft)): Wahrscheinlichkeit groß,

daß Beschuldiger als Beteiligter einer verfolgbaren Straftat strafbar.

Opportunitätsprinzip: §§ 153 ff. StPO.

Merke: Kein § 153 bei Privatklagedelikten, wegen § 376 StPO! Wohl aber § 153a.

Häufigste Fälle des OP: §§ 153, 153a, 153b (z.B. bei § 60, 113 IV StGB u.a.), § 154

(Einstellung bei Mehrfachtätern = echte Einstellung bzgl. einer von mehreren prozessualen Taten)

Unterscheide davon (ganz wichtig!) § 154a (**Beschränkung der rechtlichen Prüfung; gesamte Tat nach § 155, 264 StPO bleibt Gegenstand der Urteilsfindung, aber einzelne Rechtsnormen sind als Ausnahme von der sonst allg. geltenden Kognitionsspflicht von der Prüfung ausgeschlossen. Berücksichtigung bei der Strafzumessung aber nicht ausgeschlossen.**).

Konkurrenzen und Rechtsfolgen der Tat:

2 Strafarten: Geldstrafe (GS) / Freiheitsstrafe (FS).

- § 38 II StGB: Strafraumen der FS; mögliche Dauer der FS: 1 Mon. bis 15 J., konkr. durch den BT (z.B. § 242 StGB: Obergrenze konkretisiert auf 5 Jahre => mögl. FS 1 Mon. bis 5 J.).
- Strafraumen bei GS: § 40 StGB:
 - 40 I: in TS, max. 360, min. 5.
 - 40 II: Höhe min. 2 DM, i.d.R. anhand Nettoeinkommen. Unterhaltspflichten werden abgezogen. Bei nicht erwerbstätigen Ehegatten wird der Wert des Unterhaltsanspruches zugrundegelegt, bei Soldaten der Sold + Wert von freier Kost und Logis.
 - 40 III: Nettoeinkommen schätzbar.
- **43 StGB Ersatz-FS** statt GS, wenn GS nicht gezahlt. **Ohne Festsetzung im Urteil**, weil nach § 43 StGB fester Umrechnungsfaktor. Vollstreckung: § 459e StPO.
- Gesamtstrafe: bei Tatmehrheit, § 53 StGB.
- **Gesamtstrafenbildung § 53 II StGB:**
 - höchster Einzelstrafrahmen < Gesamtstrafe < Summe der Einzelstraftaten
 - Ergo „Mengenrabatt“: In Praxis oft: höchster Einzelstrafrahmen + (Summe der weiteren verwirkten Einzelstrafrahmen geteilt durch Nenner, z.B. 2).
 - Wegen dieser Ungenauigkeit gibt` s für Taten, deren Strafraumen neben dem höchsten Einzelstrafrahmen nicht erheblich ins Gewicht fällt, den § 154 StPO, der gem.

§ 154 II auch im Hauptverfahren noch durch den Richter auf Antrag der StA angewandt werden kann.

- Über § 54 StGB kann sich der Höchststrahfenrahmen für die GS (§ 40 I StGB) verdoppeln, nicht aber für die FS.
- Gesamtstrafe auch bei G- und FS möglich, **§ 54 III, 53 II StGB**. Merke: Gesamtrafenbildung nur innerhalb der jeweiligen Strafart, wenn nicht eine Gesamtfreiheitsstrafe gebildet wird. Also bei Zusammentreffen von GS und FS entweder: (Gesamt-)GS und (Gesamt-)FS oder (um die umgerechnete Gesamt-GS erhöhte) Gesamt-FS. **Nicht: Gesamt-GS durch Umrechnung der FS!**
- **nachträgliche Gesamtstrafe, § 55 StGB**, wenn zwischen mehreren begangenen Taten und der fraglichen Verurteilung wegen einer Tat bereits ein Urteil wegen einer anderen der begangenen Taten ergangen ist. Die alte Strafe aus dem Alturteil wird dann kassiert und exakt in die Berechnung der Strafe im neuen Urteil einbezogen. Beachte aber die Ausnahmen in § 55 II für besondere Strafarten.
- § 154 StPO: Teileinstellung als „Beweisrabatt“; für Richter verdeckte Abweichung vom Strengbeweis, weil trotz Tatausscheidung in der Praxis meist eine Gesamtstrafe gebildet wird, die der Einbeziehung der eingestellten Tat entspricht. Na ja, dafür gibt es aber nach § 53 StGB dann auch einen „Mengenrabatt“ für den Täter – und dann paßt`s wieder.
- § 154a StPO: Prüfungsbeschränkung, wenn eine Tat im verfahrensrechtlichen Sinne und Ideal- oder Realkonkurrenz (nicht etwa bloß Gesetzeskonkurrenz (z.B. § 243 I Nr. 3 und §§ 123, 303 StGB), dann § 154a witzlos!). Bei Realkonkurrenz Vorsicht; meist auch zwei prozessuale Taten. BGH aber jetzt neue Tendenz, durch die Hintertür die „Fortsetzungstat“ wieder einzuführen als „Bewertungseinheit“; die dann durchaus auch real konkurrierende Taten zu einer prozessualen Tat zusammenfassen kann.
- Unterscheide streng zwischen **154** und **154a**, sonst Finger weg!
- 154 und 154a anders als §§ 153 ff. StPO **auch für Verbrechen**.
- § 154 c StPO Absehen von Strafverfolgung eines Nötigungsopfers
- Gerichtshilfe zur Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat, § 160 III 2 StPO: Sozialarbeiter bei Gericht, die das soziale und persönliche Umfeld des Täters ermitteln.
- Das JGG greift gem. § 1 II JGG:

für Personen bis 18 J. (Jugendliche),

für Personen von 18-21 J. (Heranwachsende) nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 105 JGG.

- **Generalklausel für Ermittlungsmaßnahmen: § 161 StPO**

- **Vernehmung von Zeugen/SV: § 161a StPO**

II 1: keine Erscheins- und Aussagepflicht vor der Polizei, nur vor der StA!

Bei falscher Aussage: kein § 153 StGB, weil StA nicht zur Abnahme von Eiden befugt. **Aber § 258, 164, 145d StGB möglich!**

Richterliche Vernehmung kann der StA nach § 162 StPO beantragen (z.B., um die Aussage auf dem Ersatzweg des § 251 StPO verwertbar zu machen). **Der Richter muß** vernehmen, wenn die Vernehmung gesetzlich zulässig ist, § 162 III StPO.

- **Vernehmung des Beschuldigten: § 163 a StPO:**

§ 163 a III: Beschuldigter muß nicht kommen. Isser schon da, musser nix aussagen bzw. darf Scheiße erzählen. Das kann aber später negativ beim Strafmaß berücksichtigt werden (nicht aber bloßes Schweigen!). **Als belastend verwertbar** ist aber **teilweises Schweigen**.

Verantwortliche Vernehmung (§ 163a I StPO) = förmliche Gelegenheit zur Stellungnahme (enger als im VwR). Ausreichend: „Wegen des ihnen vorgeworfenen Ladendiebstahls am 4.4.01 im Aldi-Markt Nordstraße bitte am 8.6.01 im Polizeipräsidium erscheinen.“

- **Nach Abschluß der Ermittlungen folgende Entschließungen möglich:**

- Erhebung der öffentlichen Klage (**Anklage**)
- Beantragung eines **Strafbefehls** (§ 407 ff. StPO)
- Beantragung des beschleunigten Verfahrens
- Einreichung einer Sicherungsschrift (§ 413 ff. StPO); zur Einleitung des Sicherungsverfahrens, das dem Zweck dient, schuldunfähige Täter durch Maßregeln der Besserung und Sicherung zu sichern, z.B. durch Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus nach § 63 StGB.
- **Einstellung**.

Klausurtechnik:

- **Tatsachen – feststehende** (nicht „unstreitig“, wie im ZR) / **nicht feststehende**.

- Gutachten an geforderter **Verdachtsstufe** ausrichten!
- Konkurrenzüberlegungen schon in die Prüfungsreihenfolge mit einbeziehen. **Konkurrenzdominante Delikte zuerst!**
- „**Springen**“! Vorziehen eines TBM, an dem das Delikt bzw. die Norm scheitert; „Fraglich ist allein die Zueignungsabsicht.“
- **Beweiswürdigung beim konkreten TBM**, auf das es ankommt (wie bei der Anwaltsklausur; StA ist ja auch (St)Anwalt!)
- Wenn entlastende Einlassung des Beschuldigten: bei der Beweiswürdigung von dieser Einlassung ausgehen: „Wenn...(Einl. des Beschuldigten)...., dann könnte... entfallen.“ **Beweiswürdigung rankt sich um die Einlassung!**
Wenn keine Einlassung vorhanden, Beweiswürdigung anhand der gesetzlichen TBM, denn grundsätzlich muß im StrafR alles bewiesen werden, da es keine Geständnisfiktion gibt und der Beschuldigte noch nicht einmal durch ein Geständnis nicht über den staatlichen Strafanspruch gegen den Täter disponieren kann, so daß selbst dieses immer als Beweis zu würdigen ist.
- Wird dem **Geständnis** des Beschuldigten gefolgt: Ist die Einlassung des Beschuldigten **glaubhaft**? Wenn ja: „**Nach den glaubhaften Angaben des Beschuldigten....**“ und fertig.
- **Meist ist eine Beweiswürdigung allein bei der Tathandlung vorzunehmen, weil die restlichen TBM so eindeutig gegeben sind, daß die Beweiswürdigung in soweit entfallen kann.**
- bei **Urkunden** zentrale Beweiswürdigungsfrage: **Echtheit?**
- bei Beweis durch Zeugen / Beschuldigten: Aussage glaubhaft? Person glaubwürdig? (s. im Einzelnen AS Bd.1 S. 24 ff.)
- **Beweisverwertungsverbote, obwohl Verfahrensrecht (StPO) schon im A-Gutachten vor der Beweiswürdigung prüfen!**
- bei nicht aufgeklärter und auch nicht aufklärbarer Tatsache von dem für den Täter günstigsten SV ausgehen (**in dubio pro reo** mittelbar und in abgeschwächter Form).
- schwierig immer subj. TB, aber die Übung macht` s!
- **materielle Strafverfolgungsvoraussetzungen vor dem TB der Strafnorm prüfen!** z.B. **Strafantrag, § 230 StGB**, vor dem TB des § 223 StGB. Besonderes öfftl. Interesse nach § 230 StGB kann dann bei Verneinung am besten ebenfalls vorab

geprüft werden, bei Bejahung erst nach dem TB. Zulässig ist in beiden Fällen beides.

Abschlußverfügung der StA:

- Die Verfügung trifft **Anordnung(en)**.
- **Reihenfolge** der Anordnungen **nicht beliebig, denn Anordnungen werden nacheinander ausgeführt! Am besten erst die Anordnungen für die eigene Dienststelle verfügen und erst danach** die, für die etwa eine Versendung der Akten an eine andere Dienststelle oder Behörde erforderlich ist (**U.m.A.-Anordnungen**)!
- **„Vermerk“**: Verfügungen können auch gedankliche **Überlegungen** enthalten, die der StA zur Erleichterung der späteren Fortbearbeitung der Sache („wieder in die Verfahrens-, Sach- und Rechtslage „reinkommen““) aktenkundig machen will. Diese Verfügungen / Ziffern der Verfügung werden mit „Vermerk“ überschrieben.
- **Anordnungen „u.m.A.“ dauern lange und blockieren die Akte!** Also möglichst vermeiden. Möglich z.B. bei einfachen Vernehmungssuchen, z.B.: Zeuge in Bochum soll vernommen werden, ob er an einem Seminar des Beschuldigten teilgenommen hat, dessen Veranstaltung nach dem Tatverdacht nur vorgetäuscht ist. Möglich in solchen Fällen auch „Sternverfügung“ per Formularbrief, etwa im o.g. Falle Vernehmung von 3.000 Zeugen gleichzeitig!
- Bei **Einstellung** ergeben sich u.a. **die magischen drei Fragen (immer trennen!!!)**:
 - 1) **Bescheid** an Anzeigerstatter, § 171 S. 1 StPO (89, 91 RiStBV)? (+), **wenn Strafanzeige**; (-), wenn Einleitung des Verfahrens von Amts wegen oder Verzicht des Anzeigerstatters.
 - 2) **Rechtsmittelbelehrung (RMB)** nach § 171 S. 2 StPO (dann auch förmliche Zustellung, § 35 II S. 1 StPO!)? (+), **wenn Klageerzwingungsverfahren zulässig, der Anzeigerstatter also Verletzter** ist (§ 172 I StPO) **und nicht ausschließlich Privatklagedelikte** in bezug auf die betreffende prozessuale Tat vorliegen **und es nicht um eine Einstellung nach § 153 - 154 StPO** geht (§ 172 II S. 3 StPO).

3) **Nachricht** an Beschuldigten nach § 170 II 2 StPO? (+), **wenn** verantwortlich vernommen (= **förmliche Gelegenheit zur Stellungnahme**, s.o.)

- **„Im Zweifel eine RMB zu viel verschicken!“? NEIN!**
Denn die RMB kommt derbe zurück, wenn das im Vertrauen darauf eingelegte Rechtsmittel im Rohr krepirt:
Falsche RMB nach § 171 S. 2 StPO => Beschwerde zum Generalstaatsanwalt. Generalstaatsanwalt verwirft (als unzulässig) und belehrt nach § 172 II S. 2 StPO (das muß er immer!). => Antrag auf gerichtliche Entscheidung des OLG (Anwaltszwang, Kosten!) => OLG lehnt ab (als unzulässig (?)) => Anzeigerstatter holt sich nach **34/839** die Kosten wieder, wenn grob fahrlässig falsche RMB.
Daher Praxis umgekehrt: Im Zweifel keine RMB.
- Trennen: **Privatklage <-> Strafantrag!** Auch, wenn Strafantrag zu § 123 StGB gestellt ist, kann § 376 StPO trotzdem (-) sein, so daß der Antragssteller auf den Privatklageweg zu verweisen ist. **Immer „fehlender Antrag“** als Strafverfolgungshindernis beim absoluten Antragsdelikt **trennen von „Verweisung auf Privatklage“**, wenn das absolute Antragsdelikt zugleich Privatklagedelikt ist!
- Einstellung nach § 170 II auch dann, wenn schon kein Anfangsverdacht vorliegt!
- **Beispiel für eine Einstellungsverfügung:**
 - 1) Einstellung (§ 170 II StPO) aus den Gründen des Schreibens zu 2)
 - 2) unter Beifügung einer RMB Bescheid an ASt: „Sehr geehrter Herr XY,“
 - 3) keine Nachricht, niemand verantwortlich vernommen
 - 4) weglegen.**wenn** im obigen Bsp. **kein Bescheid** ergehen soll: **Gründe in einen Vermerk** eine Ziffer vor der Einstellung.
- Reicht der Anzeigerstatter Beschwerde ein, obwohl er gar nicht verbescheidet worden ist, so wird diese als Dienstaufsichtsbeschwerde ausgelegt. Gegen den ablehnenden Bescheid auf diese gibt` s die „weitereDA-Beschwerde“ an den JM.
- Begrifflich: Beschuldigter erhält „Nachricht“; Anzeigerstatter „Bescheid“:
- RMB nach § 171 S. 2 auch bei Einstellung wegen fehlenden hTV wegen Verjährung der Tat!
- aber **keine RMB, wenn Täter nicht greifbar**; dann Klageerzwingung unzulässig, weil Zweckerreichung nicht möglich.
- wenn Täter unbekannt und Verfahren ursprünglich gegen eine bestimmte Person:

eingeschränkte RMB nach § 171 S. 2 StPO: „§ 172 I nur, soweit sich das Verfahren gegen Herrn X richtet.“(Ansonsten wie Vorpunkt).

- § 201 StPO: Vor Eröffnung des Hauptverfahrens veranlaßt der Vorsitzende die Mitteilung der Anklageschrift mit Stellungnahmefrist für den Angeschuldigten.
- **Begründung** der gerichtlichen Entscheidung? => § 34 StPO: wenn anfechtbar.
- RMB bei gerichtlichen Entscheidungen: § 35a StPO: wenn befristetes R-Mittel.
- also bei einfacher Beschwerde, § 304, keine RMB,
- dagegen aber bei sofortiger Beschwerde, § 311, RMB erforderlich!
- **Zustellung?** => § 35 StPO: wenn Entscheidung in Abwesenheit ergeht und die Bekanntmachung eine Frist in Lauf setzt.
- **Zustellungen an die StA: § 41 StPO: u.m.A.**, das heißt:
Urschrift (Enthält Unterschrift des / Unterschriften der Richter) wird mit der gesamten Akte vorgelegt (Richterliche V.: „Gem. § 41 StPO u.m.A. an StA“).
- richterliche (Begleit-) Verfügungen wie Verfügungen der StA.
- **nochmal: eine RMB ergeht bei Einstellung des Verfahrens nach § 170 II, wenn...**
 - ⇒ **Anzeigerstatter...**
 - ⇒ **...der Verletzte ist und...**
 - ⇒ **...die Klageerzwingung zulässig wäre.**
- **Die Einstellung des Verfahrens ist immer zu begründen (§ 171 StPO gilt übrigens für alle Einstellungen bzgl. einer (der) prozessualen Tat(en)!!!):**
 - ⇒ **wenn ein Bescheid ergeht => im Bescheid,**
 - ⇒ **wenn kein Bescheid => in die Verfügung, damit bei der nächsten Aktenbearbeitung der Grund für die Einstellung ohne langes Aktenstudium ersichtlich ist.**
- Beispiel: Anzeige wegen § 154 StGB. Später bei den Ermittlungen stellt sich heraus, daß nur ein fahrlässiger Falscheid, § 163 StGB vorliegt.
(Nach Ermittlungen anderes Delikt durch dieselbe Tat verwirklicht)
 - ⇒ keine förmliche Einstellung bezüglich der Vorsatztat (weil Tat nur im materiellen Sinne!!!)
 - ⇒ nur **rechtliche Überlegung in einer Verfügung (Vermerk)** aktenkundig machen
 - ⇒ angeklagt wird die Tat i.S.d. § 155, 264 StPO, nach wie vor (dem Vermerk)!
ebenso etwa, wenn nach AV § 263 und 267 StGB in TE, und 267 später wegfällt.

- Ist der Tatvorwurf des Anzeigerstatters ein **Privatklagedelikt** und stellt die StA ein, so ist das **Klageerzwingungsverfahren unzulässig!** Grund: Das Ermessen nach § 376 StPO ist behördliches Exekutivermessen der StA. Dieses Ermessen darf das Gericht nicht anstelle der StA ausüben!. Täte es aber, wenn es nach § 175 StPO die Erhebung der öffentlichen Klage beschließen würde! Also kann bei Einstellung des Verfahrens wegen einer Tat, in der nur Privatklagedelikte betroffen sind, das Klageerzwingungsverfahren niemals Erfolg haben und ist deswegen unzulässig! Daher **immer Einstellung ohne RMB (mit Vw auf den PK-Weg)**, auch wenn mehrere Sachverhaltsvarianten in Frage kommen (z.B.: Täter unklar / Notwehr unklar / jedenfalls PK-Delikt), § 172 II S. 3 StPO.
- **Wenn PK-Delikt neben Offizialdelikt (z.B. § 223 und 240 StGB in TE), dann eingeschränkte RMB nach § 171 S. 2 bzgl. OD.** Das Klageerzwingungsverfahren (KEV) ist teilbar, nicht aber das Privatklageverfahren! Will heißen: **Hat das KEV Erfolg, dann saugen die OD die PKD auf, es wird ein Offizialverfahren bzgl. aller Delikte geführt!** Hat das KEV aber keinen Erfolg, so bleibt es bei der Trennung, weil die „Saugerdelikte“ wegfallen. Die „Krümeldelikte“ (PKD) können dann im Wege der Privatklage verfolgt werden.
- bei Einstellung aus Opportunitätsgründen keine RMB, wegen § 172 II 3 StPO!

Info-Dreischritt: von 153 zu 154a immer weniger!

- Einstellung nach § 153 / 153a / 153b: **Nachricht** an Beschuldigten, **Bescheid** an Anzeigerstatter (formlos; einfacher Brief, weil 172 wegen II S. 3 nicht geht!).
- Einstellung nach § 154 I: **keine Nachricht** an den Beschuldigten, **wenn im übrigen Anklage**. Nur **Bescheid** an Anzeigerstatter (formlos; 172 II S. 3!)
- § 154a ist keine Einstellung! => **keine Nachricht** an den Beschuldigten, da im übrigen Anklage; **kein Bescheid** an Anzeigerstatter (Schluß aus Nr. 101a III, 101 II RiStBV), keine RMB; § 172 II 3 StPO.
- § 154a aber aktenkundig machen in **zwei Verfügungsziffern** (Da ja kein Bescheid, kein Verweis auf diesen bzgl. der Gründe möglich!):
 - 1) Vermerk: Gegenstand des Verfahrens ist § 263, 267 StGB. Hinsichtlich des § 267 StGB...(zit. Wortlaut § 154a StPO).

2) Beschränkung der Strafverfolgung aus den Gründen zu Ziff. 1).

- **Eingestellt** werden kann das Verfahren nur bezüglich einer selbst. **proz. Tat!**

Anklageerhebung:

- **zwei Teile: Anklageschrift + Begleitverfügung (gesondert)**
- StA führt **zwei Akten: Hauptakte und Handakte**. Liegt daran, daß wg. des staatsanwaltlichen Vorverfahrens und des Anklagemonopols in Verbindung mit dem gerichtlichen Zwischen- und Hauptverfahren eine Akte ja später zum Gericht muß.
- Anklageentwurf und Begleitverfügung in die Handakte.
- **Begleitverfügung zum Beispiel:**
 - 1) [Einstellungsteil, falls Teileinstellung des Verfahrens oder 154a]
 - 2) **Die Ermittlungen sind [im übrigen] abgeschlossen (=> § 169a StPO)**
 - 3) **Anklage nach anliegendem Entwurf in Reinschrift mit den erforderlichen Abschriften fertigen.**
 - 4) **Urschrift und eine Abschrift der Anklage zu den Handakten**
 - 5) **Überstück** der Anklageschrift an den Leiter der **JVA Münster (=> Haftsache;** Beschuldigter sitzt in U-Haft).
 - 6) **Nachricht** von der Anklageerhebung an das **AG -Haftrichter-** in Münster zu 23 GS...[AZ des Haftbefehls]. (=> wird verfügt wegen des Zuständigkeitswechsels von § 126 I auf 126 II StPO).
 - 7) **u.m.A. dem AG –Schöffengericht- in Münster mit dem (den) Antrag (Anträgen) aus der Anklageschrift**. Es wird **ferner beantragt**, die Fahrerlaubnis [Bezeichnung] vorläufig zu entziehen.
 - 8) **Wiedervorlage in sechs Wochen.**
- **MiStra** (Anh. 16 im Kleinknecht): Mitteilungspflichten. Am besten zuerst ins **Inhaltsverzeichnis gucken!** Anordnung in der Verfügung **dann: „Weiteres Überstück der AS gem. Nr. XY MiStra an“**
- WDH: Verfügungen enthalten Vermerke und Anordnungen.
- Zwei **goldene Regeln zur Gerichtszuständigkeit**, die den größten Murks verhindern:
 - ⇒ **Verbrechen nie beim Strafrichter anklagen!!!**
 - ⇒ **Katalogtaten nach § 74 II GVG nie beim AG anklagen!!!**

- Die **Strafgewalt des AG** ist durch § 24 II GVG beschränkt auf eine Verurteilung zu bis zu 4 Jahren FS. **Will das Gericht mehr => § 270 StPO**, s. auch nachfolgenden Punkt:
- **nachträgliche sachliche Unzuständigkeit**: Stellt sich in der HV vor dem AG heraus, daß der wegen KV Angeklagte töten wollte: § 74 II Nr. 5 GVG => § 270 StPO (Verweisungsbeschluß). **Der sieht ähnlich aus, wie eine Anklageschrift.**
- Neben dem Antrag gem. § 199 StPO gehören alle Anträge in die Anklageschrift, über die das Gericht gleichzeitig mit dem Eröffnungsbeschluß zu entscheiden hat.
- Anträge in der Anklageschrift also:
 - 1) Eröffnung des Hauptverfahrens (Anklage), § 199 II 1 StPO, immer!
 - 2) ggf. Fortdauer U-Haft (wegen § 207 IV StPO!)
 - 3) ggf. Verbindung, § 2 ff. StPO, wenn anderes Verfahren anhängig und noch kein Urteil ergangen ist)
 - 4) ggf. Zuziehung eines weiteren Richters, § 29 II GVG, wenn umfangreiche Sache und Anklage beim AG –Schöffengericht- („erweitertes Schöffengericht“)

nicht dagegen 111a StPO (so aber Wolters/Gubitz, JuS Schriftenreihe)
- Alle übrigen Anträge gehören in die Begleitverfügung zur Anklageschrift, als da wären:
 - **Beordnung** eines Verteidigers (weil wegen § 141, 201 ff. StPO schon vor dem Eröffnungsbeschluß vom Richter anzuordnen).
Sonderproblem (Klausurkniffelei des JPA): Verteidiger meldet sich und bittet gleichzeitig (dennoch) darum, ihn beizuordnen. Lösung: In der Bitte ist die Niederlegung des Mandats zu sehen. Eine Bedingung kann nicht angenommen werden, weil die Meldung als Wahlverteidiger die Beordnung sperrt, so daß sich der Anwalt nicht als Wahlverteidiger melden kann unter der Bedingung seiner Beordnung als Pflichtverteidiger!
 - Antrag auf Beschluß der **vorläufigen Entziehung der FE** nach § 111a StPO
 - **Sicherstellung** von Gegenständen, § 111b StPO
 - **(Neu-)Anordnung der U-Haft**, § 112 StPO.
- Alle Anträge an den Richter **in der Begleitverfügung** gehören **in die Ziffer**, die mit „**u.m.A.**“ beginnt (übrigens immer die vorletzte Ziffer)!!! **Einleitung: „Es**

wird ferner beantragt, ...“:

- gemischte Begleitverfügung heißt das Dingen, wenn Ziffern zur Einstellung mit drin sind. Einstellungsteil immer vor den Anklage-/Antragsteil!
- § 154a kann nur bezüglich nicht anschließend geprüfter Vorwürfe angeordnet werden, **nicht** hingegen, **wenn bzgl. einer Norm nach Ermittlungen kein Verdacht besteht!**

- § 170 II „Haftbefehl“ **nur** einschlägig, **wenn die betreffende Tat**, wegen der eingestellt wird, **auch im Haftbefehl steht**.
- **Im B-Gutachten** stellt sich bezüglich der im A-Gutachten verneinten Delikte die Frage, ob förmlich eingestellt werden muß. Merke: **innerhalb einer prozessualen Tat („Läge TE vor?“): nur Vermerk, warum das verneinte Delikt nicht weiter verfolgt wird**.

Anklageschrift: siehe „Arbeitsmappe“ aus Referendarunterlagen von der Dienststelle

- Seite 1: Vermerk bei Haft: **„U-Haft“; Haftprüfungstermin ... gem. § 121 StPO**.
Überhaft: schwebende Haftbefehle, die dem jetzt die Haft begründenden Haftbefehl folgen („wegen zwei weiteren Haftbefehlen ist Überhaft notiert“); Haftbefehle auf „standby“:
- wenn Tatzeit gar nicht angegeben werden kann: „in nicht verjährter Zeit“ in den Anklagesatz schreiben.
- Uhrzeit idR. nicht in die Tatzeit.
- Tatsache der **Verfolgungsbeschränkung in Anklageschrift aufzunehmen:**
„...wird – unter Beschränkung der Strafverfolgung **gem. § 154a StPO** – angeklagt, ...“ (Rest zu § 154a ergibt sich aus Begleitverfügung).
- Gesetzeswortlaut in die Anklageschrift! Nicht TB in eigenen Worten wiedergeben!
Aber es reicht Zitat der TB-Alternative, die verwirklicht ist (z.B. „körperliche Mißhandlung“ bei § 223 StGB).
- Bei Zeitnot statt Wiedergabe des TB stumpf **„Wortlaut § XY“ schreiben** . Das **kostet i.d.R. keine Punkte**.
- bei **Anstiftung/Beihilfe** nach Wortlaut (hinter „rwi Tat“) die Haupttat nur durch deren gesetzliche Überschrift benennen.
- **Schuldform** nur bei den Delikten in den Anklagesatz, bei denen auch die fahrlässi-

ge Begehung strafbar ist.

- Probe für den konkreten Anklagesatz: Prüfung, ob der oben in der Anklageschrift formulierte abstrakte Anklagesatz (TB der Norm) bei seiner rechtlichen Prüfung herauskommt.
- Die **Einziehung** kommt mit in den Anklagesatz: „Die bei der Tat benutzte Waffe „Dicke Berta“ **unterliegt der Einziehung.**“
Bei **Entziehung der Fahrerlaubnis** formuliert man: „Durch die Tat hat sich der Beschuldigte als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen.“
- Seite 14: hinter den konkreten Anklagesatz alle §§ ballern (bis auf den Halbsatz genau zitieren, komplette Auflistung, BT vor AT): „Vergehen und Verbrechen, strafbar nach ...“ Dabei gehört die Strafantragsnorm mit rein (z.B. § 230 StGB).
- **Das § 376 er – öffentliche Interesse kommt in der Anklageschrift nicht vor; seine Bejahung ergibt sich bereits daraus, daß das betreffende Privatklagedelikt überhaupt angeklagt wird.**

Das Strafbefehlsverfahren, § 407 ff. StPO

- § 407 I S. 4 StPO: Antrag auf Strafbefehlserlaß **andere Form der Anklage.**
- Vorteile:
 - StA: keine Hauptverhandlung
 - Richter: dito, muß Strafbefehl nur noch unterschreiben.
 - Angeklagter: keine HV => keine Öffentlichkeit (Presse!), weniger Streß.
- Gegensatz § 407 II StPO <=> 25 GVG: § 407 I StPO läuft weitgehend leer, weil die nach § 407 II StPO festsetzbaren Strafen alle in den Strafrichter-Bereich fallen, so daß das Schöffengericht praktisch vor Eröffnung des Hauptverfahrens nie Adressat eines Strafbefehls sein kann. Anders nach Eröffnung des Hauptverfahrens: im Falle des § 408a StPO, weil dann das einmal zuständige Schöffengericht durch den niedrigen Antrag, der sich etwa aus dem bisherigen Ergebnis der Hauptverhandlung ergeben kann, nicht unzuständig wird! (Klar!).
- Wenn Richter Strafbefehl erläßt, dann nur so, wie von der StA beantragt!
- **kein Strafbefehl gegen Jugendliche, § 79 I JGG, oder nach Jugendstrafrecht (also gegen Heranwachsende, auf die nach § 105 JGG Jugendstrafrecht anzuwenden ist).**
- **Strafbefehl wie Anklagesatz aufgebaut: „Die StA beschuldigt sie, ...(abstrakter A-Satz). Ihnen wird folgendes zur Last gelegt: ...(wie konkreter A-Satz).“ Einzelheiten: § 409 StPO.**
- **Kein Verböserungsverbot** im Strafbefehlsverfahren, § 411 IV StPO!
- Rücknahme des Einspruchs gegen Strafbefehl nur mit Zustimmung StA, § 411 III, 303 StPO
- Besonderheit gegenüber normaler HV: Klage kann in der auf den Einspruch folgenden HV fallengelassen werden (Zurücknahme), wenn der Angeklagte zustimmt, § 411 III StPO. Das Verfahren fällt dann in den Zustand eines noch nicht beendeten Ermittlungsverfahrens zurück.
Normalerweise kann die Anklage nicht zurückgenommen werden, § 156 StPO.
⇒ Also bei HV immer fragen, wie es zur HV gekommen ist:
- **Bei HV auf Strafbefehl:**
 - **Rücknahme von Anklage und Einspruch möglich, § 411 III StPO.**
 - **Kommt der Angeklagte nicht, gibt`s ein Sachurteil nach § 412, 329 StPO** (Verwerfung des Einspruchs), gegen das nur noch Berufung und Revision zulässig sind.

- **Dagegen bei normaler HV:**
 - **Anklage nicht zurücknehmbar, § 156.**
 - **Kommt der Angeklagte nicht, gibt's nur** den Strafbefehl nach § 408a StPO, die Vertagung unter Erlaß eines Vorführungs- oder Haftbefehls nach § 230 II StPO, oder die HV in Abwesenheit unter den Voraussetzungen des § 232 StPO. All diese Maßnahmen schließen die Instanz aber nicht ab, insbesondere kann gegen den Strafbefehl noch Einspruch eingelegt werden.
- Daher ist der Strafbefehl nach § 408 a StPO das Mittel der Wahl gegen einen Angeklagten, der auch in der nächsten Verhandlung säumig zu sein droht.
- Ablehnung des Antrags auf Erlaß eines Strafbefehls erfolgt durch Beschluß mit Gründen.
- Bei Beschwerde dagegen eigentlich § 408 II, 204, 210 StPO: nach § 309 II StPO Entscheidung des LG, aber § 407: Zurückverweisung! (?)
Auf die Zurückverweisung hin ist dann neben Erlaß des Strafbefehls auch eine HV möglich, wenn der Richter diesmal den Erlaß nur deswegen verweigert, weil er die Voraussetzungen des § 407 verneint.

Gang der Hauptverhandlung:

- Unterschied **Unterbrechung <-> Aussetzung/Vertagung**: bei Unterbrechung geht die HV da weiter, wo sie am vorigen HV-Tag aufgehört hat. Aber Fristen des § 229!. Bei Aussetzung (=Vertagung) dagegen: komplett neue HV erforderlich.
- Erscheint der Angeklagte nicht: § 230 II – Vorführung, und wenn das nicht geht (Vhmk), dann HV-Haft.
- Vorführungsbefehl umfaßt die Durchsuchung der Wohnung des Vorzuführenden und unmittelbaren Zwang (Tür eintreten), letzteren aber nur, wenn zuvor der Vorführungsbefehl bekanntgegeben wurde!
- Der HV-Haftbefehl ist zur Wahrung der Vhmk mit einer aufschiebenden Befristung versehenbar.
- Beschwerde gegen: § 177 GVG (Sitzungsordnung), 231 StPO (Verhinderung der Entfernung des Angeklagten), 231a StPO (Fortführung der HV bei vorsätzlich herbeigeführter Verhandlungsunfähigkeit) hat keine a.W., § 181 II GVG.
- Zeuge kommt nicht:
 - geht's ohne, bzw. kann ohne ihn verhandelt werden?

- wenn nicht: Unterbrechung und Zwangsmittel, meist Vorführung. Wenn Zeuge vor Ort, ist auch sofortige Vorführung zu erwägen.
- Alle Folgen des Ausbleibens eines Zeugen in § 51 StPO geregelt: Kosten des nutzlosen Termins, Ordnungsgeld und Ordnungshaft im Falle der Nichtbetriebllichkeit, Vorführung.
- HV gegen Jugendliche und jugendstrafrechtliche Verfahren gegen Heranwachsende sind nicht öffentlich, § 48 JGG. Wohl aber „gemischte Verfahren gegen Jugendliche und Erwachsene, § 48 III JGG !!!
- Entfernung von Störern: § 172 ff. GVG.
- Reihenfolge der Fragenden: § 240 StPO.
- Ablehnung eines Beweisantrags muß immer durch Beschluß erfolgen, § 244 III StPO. Gründe: § 244 III StPO

Typische Klausurfehler:

- **kein Urteilsstil im Gutachten!**
Richtig: Es müßte hinreichender Tatverdacht für einen Tötungsvorsatz des Beschuldigten bestehen. Dieser könnte sich aus seiner Einlassung gegenüber der Polizei ergeben. (...)
- wenn sich eine Tatsache durch Vernehmung eines **Zeugen vom Hören und Sagen** beweisen läßt, muß immer auf den geringeren Beweiswert dieser Aussage hingewiesen werden.
- Wenn jemand durch vorsätzliche Tötung unter die Radieschen gebracht wurde, immer **an Mord denken!**
- Verlesung von Vernehmungsprotokollen: da gilt der § 251 StPO.
 - ⇒ § 251 I StPO regelt die Verlesung von **richterlichen** Vernehmungsprotokollen.
 - ⇒ § 251 II StPO regelt die Verlesung von **nichtrichterlichen** Vernehmungsprotokollen.
 - ⇒ nicht übersehen: § 251 II S. 2 StPO: Ist der (nichtrichterlich, sonst I Nr. 1) vernommene Zeuge verstorben oder auf absehbare Zeit nicht gerichtlich vernehmbar (Krankheit, alle Vernehmungs- (Ladungs-) bemühungen erfolglos; Gericht hat sich den Arsch aufgerissen, aber der Zeuge ist nicht zu kriegen), dann kann auch das nichtrichterliche Protokoll im Wege des Urkundsbeweises verlesen werden!

- **§ 315b hat einen III!!!** Der verweist auf den § 315 III und ist ne satte Quali, die die Tat zum Verbrechen macht. Also nicht noch mal vergessen!
- Die **Freiheitsberaubung** hat keine Mindestdauer!
- im Gutachten ist zu **§ 69 I** nicht nur die Feststellung zu bringen, daß sich der Beschuldigte als ungeeignet zum Führen von KFZ erwiesen hat, sondern es ist auch eine kurze Begründung zu geben, warum!
- Im B-Gutachten immer **an Einstellungen denken!** Der Prüfer steht drauf. Erst mal nach echten Einstellungen gucken (kein hTV/“Opportunitätsprinzip“). Ist nur eine Tat im prozessualen Sinne angeklagt und die nicht nach § 170 II oder den „Opportunitätsfällen“ § 153 ff. einstellbar, dann immer bezüglich kleinerer **Delikte** an § 154a StPO denken.
- Beim Haftgrund der **Fluchtgefahr, § 112 II Nr. 2 StPO**, immer die zu erwartende Strafe (Fluchtanreiz!) bringen!
- Notwendige Verteidigung, wenn Verbrechen! (§ 140 StPO, immer mal kurz in den Katalog schauen - ist ja schnell gemacht!)
- **Abschlußverfügung:**
bei Haftfortdauer bekommt der
 - Haftrichter nicht gleich ein ganzes Überstück der Anklage. Er muß nur wissen, daß Anklage erhoben worden ist, da er von da ab gem. § 126 II StPO seine vormalige Zuständigkeit gem. § 126 I StPO verliert!
 - Leiter der JVA kriegt aber ein Überstück! (lt. Prümers)
- Antrag auf Fortdauer U-Haft in die AS!
- Bei dem Vermerk „Haft“ im Kopf der AS nie den HPT (§121 StPO) vergessen!
- Die Entziehung der FE geschieht dreistufig:
Die FE wird entzogen (§ 69 I StGB).
Der Führerschein (...) wird eingezogen (§ 69 III StGB).
Die Verwaltungsbehörde wird angewiesen, dem Angeklagten vor Ablauf von...keine neue FE auszustellen (§ 69a StGB).
=> deswegen: bei den angewendeten Vorschriften zu § 69 immer § 69a mitzitieren!
- Die Liste der angewendeten Vorschriften muß natürlich auch die Konkurrenznormen enthalten!